

24.04.87

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer-
ischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubig-
ung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivil-
standsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeits-
zeugnissen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (132) - 203 00 - Pe 23/87

Bonn, den 24. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom
4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/
Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von
Ehefähigkeitszeugnissen

leite ich hiermit gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
erneut zu.

Fristablauf: 05.06.87

- 2 -

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Wegen des Wortlauts des Gesetzentwurfs und seiner Begründung
nehme ich Bezug auf die Bundesratsdrucksache 115/86.

Y. S. K.

15.05.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme - Drucksache 115/86 (Beschluß) - zu bestätigen; gegen den Gesetzentwurf werden keine Einwendungen erhoben.